

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 18.03.2015 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. Der Haushaltsplan 2015 wies neben dem laufenden Haushaltsjahr auch die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2018 aus. Diese Finanzplanung, die auch Grundlage der Haushaltsgenehmigung durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde für das Haushaltsjahr 2015 war, beinhaltete sowohl die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B als auch für die Gewerbesteuer in den Haushaltsjahren 2016 und 2018.

Entsprechend dieses Beschlusses sowie der Genehmigung durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde wurde die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B sowie für die Gewerbesteuer im Haushaltsjahr 2018 auch bei der Finanzplanung zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 berücksichtigt. Darüber hinaus musste die Stadt Meckenheim bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erstmalig gemäß § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen. Dieses Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2016 bis 2026 beinhaltet neben den Anhebungen der Hebesätze in den Jahren 2016 und 2018 eine kontinuierliche Hebesatzanpassung im 2-Jahres-Rhythmus bis zum Jahre 2026.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltspan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2016 bis 2026 wurde durch den Rat der Stadt Meckenheim am 6. Juli 2016 beschlossen sowie durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 13. September 2016 genehmigt.

Am 8.02.2017 wurde, der durch die Kämmerin aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf, der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 mit den dazugehörigen Anlagen einschließlich des Entwurfs der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2017 bis 2026 im Rat der Stadt eingebracht und zur Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss sowie an die mitberatenden Fachausschüsse verwiesen. Da der Rat in seiner Beschlussfassung somit über die Haushaltssatzung der Jahre 2017 und 2018 entscheidet, ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Anpassung der Hebesatzsatzung mit Wirkung zum 1.01.2018 erforderlich.

Entsprechend der durch den Rat der Stadt Meckenheim beschlossenen Finanzplanung zur Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2015 sowie zur Haushaltssatzung 2016 einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2016 bis 2026 werden die Hebesätze für die Realsteuern zum 01.01.2018 wie folgt festgesetzt:

Steuerart	Hebesatz 31.12.2017	bis zum	Hebesatz 1.1.2018	ab dem
Grundsteuer A		260 v.H.		260 v.H.
Grundsteuer B		501 v.H.		531 v.H.
Gewerbesteuer		475 v.H.		490 v.H.

Selbst mit den vorgeschlagenen Erhöhungen verbleibt die Stadt Meckenheim im Bereich der Grundsteuern im interkommunalen Vergleich im unteren Mittelfeld. Die Hebesätze für die Gewerbesteuer bewegen sich im gesamten Rhein-Sieg-Kreis in einer Bandbreite von 428 v. H. bis 550 v. H. Mit einem Hebesatz von 490 v. H. verbleibt die Stadt Meckenheim auch hier im Mittelfeld und damit als Standort attraktiv.

Im Haushaltsjahr 2017 werden sich nach derzeitigem Sachstand die durchschnittlichen Steuerhebesätze im Rhein-Sieg-Kreis wie folgt entwickeln:

Steuerart	durchschnittliche Steuerhebesätze im Rhein-Sieg-Kreis
Grundsteuer A	316 v.H.
Grundsteuer B	564 v.H.
Gewerbesteuer	481 v.H.

In vielen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises, insbesondere den Kommunen, die bereits der Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes unterliegen, muss für die künftigen Haushaltsjahre von weiteren Steigerungen bei den Steuerhebesätzen ausgegangen werden, falls keine grundlegenden Änderungen bei der Gemeindefinanzierung erfolgen.